

Anmerkungen

(1) So Enzensberger, Hans Magnus 2012: *Sonftes Monster Brüssel oder die Entmündigung Europas*. (Edition Suhrkamp) S. 24f

(2) vgl. dazu die Studie des Fachbereichs Europa aus dem Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages, hier speziell Rathke, Hannes 2014: *Fragen zur Zuständigkeitsverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten sowie zur Ratifikation des Abkommens über eine Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)*, bes. die Tz. 4 Überblick über das euroäische Ratifikationsverfahren. Die fachlichen Ergebnisse der Studie sind auf CETA übertragbar.

(3) <https://lostineu.eu/der-naechste-ceta-skandal/> und einschlägige Artikel in der Tagespresse

(4) Enzensberger, Hans Magnus 1964: *Einzelheiten I. Bewußtseins-Industrie*. (edition suhrkamp). Hier besonders der Artikel *Journalismus als Eiertanz. Beschreibung einer Allgemeinen Zeitung für Deutschland 81962*) S. 18ff.

(5) vgl. die Literaturangabe zu Fußnote 2

(6) Eine sehr regide Sichtweise vertritt in einem Betrag für attac-Berlin der Verwaltungsjurist Wilfried Pürsten in einer Arbeit von 2016, die im Theorieblog von Attac nachzulesen ist. Er beleuchtet auch die Geschichte der Vorläufigen Anwendungen von Verträgen in der Vergangenheit und kommt zu dem Ergebnis, dass eine vorläufige Anwendung bei CETA über längere Zeiträume rechtlich problematisch sei. Das mag sein, aber die EU wird an ihrer Praxis (Beispiel Südkorea) festhalten und sich notfalls mit der Vorläufigen Anwendung zufrieden geben. Hierzu vgl. hierzu Fußnote <http://theorieblog.attac.de/2016/das-grundgesetz-verbietet-die-vorlaeufige-ceta-anwendung/>

(7) Eine der präzisisten rechtlichen Analysen im CETA-Umfeld hat der Spezialist für Europarecht und Völkerrecht Wolfgang Weiß (Universität Speyer) vorgelegt: Weiß, Wolfgang 2016: *Rechtliche Probleme der aktuellen Kommissionsplanung zu Abschluss und vorläufiger Anwendung des CETA*, online: https://www.foodwatch.org/fileadmin/Themen/TTIP_Freihandel/Dokumente/2016-03-26_Prof_Weiss_Gutachten_Verfassungsprobleme_einstweiliger_Anwendung.pdf Aus diesem Aufsatz geht hervor, dass der listige Juncker noch ein zweites Hintertürchen eingerichtet hat: So hat die Kommission Anfang Juli 2016 ihre Vorschläge zum Beschluss des Ministerrats der EU Anfang Juli 2016 in zwei getrennten Dokumenten weitergeleitet, was offenbar ungewöhnlich ist. Das Dok **KOM (2016) 443 final** (zuständig für CETA als Vertrag) und Dok **KOM (2016) 470 final** (zuständig für CETA in der vorläufigen Anwendung). Der Trick besteht darin, dass das Abkommen als solches von einem gemischten Abkommen ausgeht, während die Vorläufige Anwendung die alleinige Zuständigkeit der EU impliziert. In letzterem Dokument wird auf ein anstehendes Gerichtsurteil des EuGH verwiesen, in diesem geht es um einen parallelen Fall: Ist das Handelsabkommen mit Singapur EU-Only oder gemischt? Das Urteil wird für Januar erwartet. Ob das Auswirkungen für die Einschätzung von CETA haben könnte? Weiß klammert diese Frage offenbar aus. Die beiden Dokumente können über die Suchfunktionen eingesehen werden,

(8) Über die SPD-internen Auseinandersetzungen gibt es ein ausführliches mediales Echo im September / Oktober 2016. Diese Diskussionen sollen hier nur gestreift werden und können anderswo auf der attac-Seite in einem Extra-Beitrag in Kürze nachgelesen werden.